



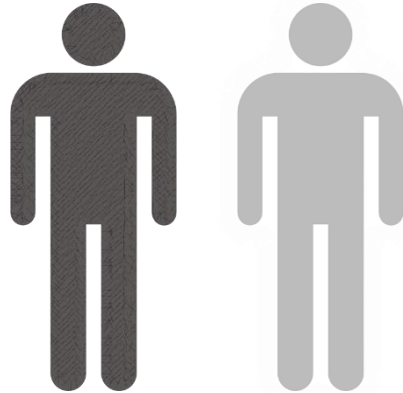
Bürgerentscheid am 22.01.2023

Wahlhelferinformation Briefwahl

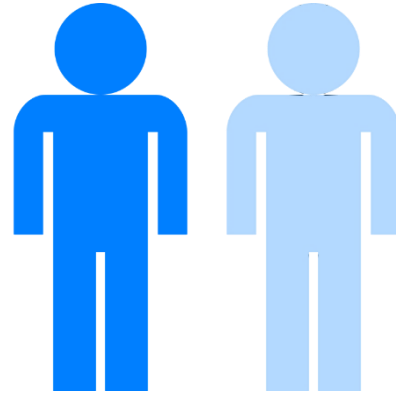
Nußloch, der 15.01.2023

Hinweis: In diesem Dokument verwendete Bezeichnungen wie z.B. „Schriftführer“ oder „Abstimmende“ stehen jeweils für Singular und Plural und werden geschlechtsneutral verwendet und schließen jegliche Geschlechtsform ein. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder Ausschluss noch Wertung.

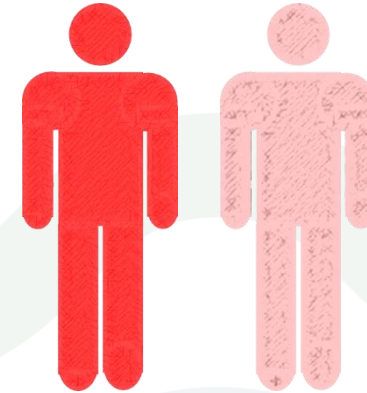
Wahlvorsteher
+
Stellvertreter



Schriftführer
+
Stellvertreter



+
Beisitzer
+
Beisitzer



Es wurden insgesamt 6 Personen pro Briefwahlbezirk bestellt.

- Der Briefwahlvorstand sorgt als **Kollegium** für die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. **Alle wichtigen Fragen entscheidet er durch Beschluss.**
- Der Briefwahlvorstand
 - sorgt für Ruhe und Ordnung im Briefwahlraum,
 - achtet auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses,
 - beschließt die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe,
 - entscheidet über die Gültigkeit einer Stimme,
 - entscheidet über alle Vorkommnisse bei der Zulassung der Wahlbriefe und der Stimmenauszählung,
 - stellt das Abstimmungsergebnis im Briefwahlbezirk fest.

- Der Briefwahlvorstand tritt bereits (während der Wahlzeit) um 16:00 Uhr in der Olympiahalle in öffentlicher Sitzung zur **Zulassung der Wahlbriefe** zusammen.
- Der **Briefwahlvorsteher leitet** die **Tätigkeit** des Briefwahlvorstands.
- Aufgabe des **Schriftführers** ist die Fertigung der **Wahniederschrift**.
- Der Vorsteher weist zu Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.
- Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn während der Zulassung der Wahlbriefe bzw. bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens drei Mitglieder, darunter jeweils der Vorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.
- Bei der Ergebnisermittlung sollten aber dennoch alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
- Bei den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- Das Wahlamt übergibt dem Briefwahlvorstand die eingegangenen bzw. überbrachten **Wahlbriefe** und in der Regel ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (**Negativverzeichnis**).
- Zuerst ist die **Zahl** der übergebenen **Wahlbriefe** zu ermitteln und vom Schriftführer in der Niederschrift unter Ziffer 3.1 festzuhalten.
- In der Niederschrift ist zudem unter diesem Punkt auch die Zahl der ggf. noch **später** übergebenen Wahlbriefe festzuhalten.
- Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnet die Wahlbriefumschläge nacheinander und entnimmt den blauen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein.
Hinweis: Wurde anstelle des amtlichen hellroten Wahlbriefumschlages ein anderer Umschlag verwendet, stellt dies kein Zurückweisungsgrund dar.
- Der Briefwahlvorstand prüft anhand des **Negativverzeichnisses**, ob ein Wahlschein für ungültig erklärt wurde („kein gültiger Wahlschein“). Dort aufgeführte Wahlbriefe werden ausgesondert und später ihre Zurückweisung beschlossen (Ziffer 3.3.2 der Niederschrift).
- War **weder** der Wahlschein **noch** der Stimmzettelumschlag zu **beanstanden**, wird der **Stimmzettelumschlag ungeöffnet** in die **Wahlurne** gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

- Sodann **beschließt** der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der **ausgesonderten** (Negativverzeichnis) und **beanstandeten** Wahlbriefe. Deren Zahl ist in der Niederschrift unter Ziffer 3.3 einzutragen.
- Die Zahl der nach **besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlscheine** ist in der Niederschrift unter Ziffer 3.3.1 einzutragen. Die entsprechenden Stimmzettelumschläge sind ebenfalls ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.
- In der Niederschrift ist zudem die Zahl der Fälle einzutragen, in denen der Wahlschein der Grund der Beschlussfassung war. Diese Wahlscheine wurden laufend durchnummeriert und der Niederschrift als Anlage beigefügt.
- Die durch Beschluss **zurückgewiesenen Wahlbriefe** sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen (blauer Vordruck zu verwenden), zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren (Anlage zur Niederschrift). Ihre Anzahl ist in der Niederschrift unter Ziffer 3.3.2 einzutragen.
- Festzuhalten ist an dieser Stelle auch die Zahl der einzelnen **Zurückweisungsgründe** gemäß § 22 Abs.1 KomWG.
- **Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt, die Stimmen gelten als nicht abgegeben.**
- Sodann ist die Gesamtzahl der zugelassenen Wahlbriefe noch unter Ziffer 3.4 in der Niederschrift festzuhalten.
- **Mit der Auszählung der Stimmen darf erst nach 18:00 Uhr begonnen werden.**

Der Briefwahlvorstand muss nach Prüfung der Bedenken einen Wahlbrief mit Beschluss zurückweisen, wenn:

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist (Kommt in der Praxis beim Briefwahlvorstand nicht vor.),
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt (Kein gültiger Wahlschein liegt auch vor, wenn nur der untere Teil beiliegt. Oder: Der Wahlschein befindet sich erkennbar im Stimmzettelumschlag.),
- dem Wahlbriefumschlag kein blauer Stimmzettelumschlag beiliegt,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist (Ist nur der Stimmzettelumschlag unverschlossen, ist dies kein Zurückweisungs-grund. Der Umschlag kann zugeklebt und in die Urne geworfen werden.),
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgesehenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält.

Der Briefwahlvorstand muss nach Prüfung der Bedenken einen Wahlbrief mit Beschluss zurückweisen, wenn:

- der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat (Fehlt das Datum oder der Vorname ist dies kein Zurückweisungsgrund),
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag oder ein für eine andere Wahl bestimmter Stimmzettelumschlag benutzt worden ist (Hierunter fallen z. B. private Umschläge. Dies gilt auch für Fälle, bei denen sich der Stimmzettel ohne Stimmzettelumschlag oder außerhalb des Stimmzettelumschlags im Wahlbrief befindet.),
oder
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht (z. B. Umschlag wurde beschrieben, ist stark verschmutzt oder zerknittert) oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält (z. B. Stift, Büroklammer).

Ermittlung Briefwahlergebnis ab 18:00 Uhr

- Zunächst werden die **Wahlscheine gezählt** und deren Zahl vom Schriftführer in die Niederschrift unter Ziffer 4.2 eingetragen.
- Ergibt diese Zählung **weniger als 50 Wahlscheine**, ist das Wahlamt zu unterrichten. Dann muss dieser Briefwahlbezirk mit einem von diesem bestimmten anderen Briefwahlbezirk **gemeinsam** ausgezählt werden.
- Wurden **mehr als 50 Wahlscheine** gezählt, wird **die Wahlurne geöffnet** und die blauen **Stimmzettelumschläge** werden **ungeöffnet gezählt**.
- Die **Summe** der Wahlscheine muss mit der Zahl der Stimmzettelumschläge **übereinstimmen**.

Zählung der Abstimmenden

Stimmt die Summe dieser Zahlen nicht überein, ist die Zählung zu wiederholen.

Ergibt sich auch bei **wiederholter** Zählung **keine** Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift (Ziffer 4.3 b) zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern (z. B. „**Ein Wahlschein ist nicht mehr auffindbar.**“)

Die **Zahl** der **Stimmzettelumschläge** (= Zahl der Briefwähler) ist in der Niederschrift unter Ziffer 4.3 b) und unter Abschnitt 5 bei **Kennbuchstabe B** (zugleich **B1** und **B2**) zu vermerken.

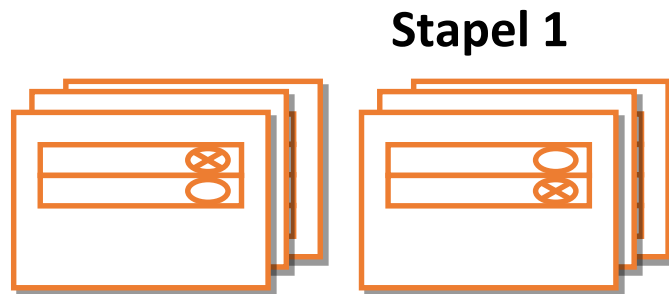
Der **Schriftführer** trägt die Zahl der Stimmzettelumschläge/Briefabstimmende in die **Niederschrift** ein (Abschnitt 5):

5. Briefabstimmungsergebnis	Kenn- buchstabe	Zahl
Abstimmende insgesamt	B	396
zugleich Abstimmende mit Wahlschein	B1	396
zugleich Briefabstimmende	B2	396
Ungültige Stimmzettel	C	
Gültige Stimmzettel = gültige Stimmen	D	

Sortierung der Stimmzettel = Stapelbildung (1)

Mehrere Beisitzer bilden unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden **Stapel**:

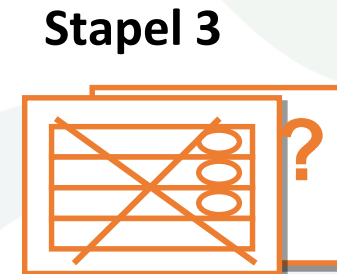
1. Nach Ja- und Nein-Stimmen getrennte Stapel mit den zweifelsfrei **gültigen Stimmzetteln** (Stapel 1)
2. leere Stimmzettelumschläge (Stapel 2)
3. **offensichtlich ungültige** Stimmzettel und Stimmzettelumschläge; Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu **Bedenken** geben; Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln. (Stapel 3).



zweifelsfrei gültige Stimmzettel, getrennt
nach Bewerbern



leere Stimmzettelumschläge

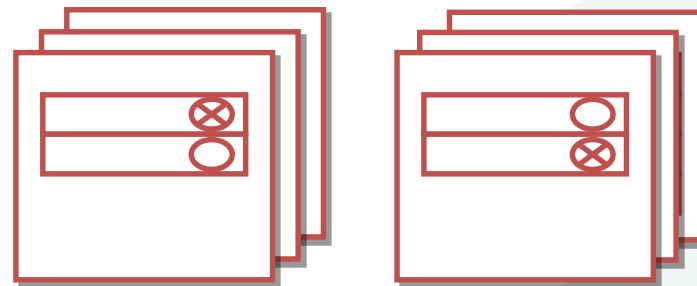


- **Offensichtlich ungültige** Stimmzettel und Stimmzettelumschläge;
- Stimmzettel und Stimmzettelumschläge mit Anlass zu **Bedenken**;
- Stimmzettelumschläge mit **mehreren Stimmzetteln**

Prüfung und Zählung des Stapels 1

1. Die Stimmzettel jedes unter 1. genannten Stapels werden nacheinander von zwei Beisitzern unter gegenseitiger Kontrolle auf die Gültigkeit und die richtige Zuordnung der Stimmabgabe überprüft und durchgezählt.
2. Die ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 5 der **Niederschrift** als gültige Stimmen bei dem Kennbuchstaben **E** als Zwischensumme 1 vom Schriftführer eingetragen.

Stapel 1 –
zweifelsfrei gültige
Stimmzettel nach Ja- und
Nein-Stimmen getrennt



- Prüfen
- Zählen

Zählung der ungültigen und zweifelhaften Stimmzettelumschläge und Stimmzettel (Stapel 2 und 3)

1. Danach **entscheidet** der Wahlvorstand über die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die ausgesondert wurden (**Stapel 2 und 3**).
2. Im Prinzip ist eine **sofortige** Zählung der **offensichtlich ungültigen** Stimmzettel und Stimmzettelumschläge bei fast allen Ungültigkeitsgründen möglich und eine förmliche Entscheidung verzichtbar. Die Ungültigkeit muss aber zweifelsfrei für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes feststehen. Bestehen die geringsten Zweifel, muss über die Gültigkeit im Einzelfall Beschluss gefasst werden.
3. Die Zahl der für **gültig erklärten Stimmzettel** wird unter Ziffer 4.4.3 in der Niederschrift unter Angabe der fortlaufenden Stimmzettelnummern eingetragen. Sodann wird die sich ergebenden Stimmenzahl als Zwischensumme 2 im Abschnitt 5 der Niederschrift vom Schriftführer übertragen.
4. Die Zahl der für **ungültig erklärten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge** wird nach den Ungültigkeitsgründen gemäß § 23 Abs. 1-3 KomWG in Ziffer 4.4.4 und die Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel unter **Kennbuchstabe C** in Abschnitt 5 der Niederschrift vom Schriftführer eingetragen. Die Umschläge und Stimmzettel sind durchzunummerieren und als Anlage der Niederschrift beizufügen.
5. Leere Stimmzettelumschläge sind zudem mit dem Vermerk „**leer, ungültig**“ zu versehen.

Addieren und Prüfen der Stimmen

Nachdem alle Stimmen ermittelt wurden, zählt der Schriftführer die Zwischensummen und die auf Ja und Nein entfallenen Stimmen zusammen und trägt die Summe bei **Kennbuchstaben D** ein.

Ein Beisitzer überprüft diese Zusammenzählung.

Die **Summe** der ungültigen **Stimmzettel C** und der gültigen **Stimmzettel D** muss mit der Zahl der **Abstimmenden insgesamt B** übereinstimmen.

Schnellmeldung:

Sobald das Abstimmungsergebnis im Wahlbezirk festgestellt worden ist, meldet es der Wahlvorsteher auf dem schnellsten Wege dem Wahlamt unter 06224/901-101 mittels Schnellmeldung und Codewort.

Wichtig:

Den Hörer erst auflegen, wenn der Empfänger die Zahlen bestätigt hat.

Verpackung:

Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts werden je für sich verpackt:

- die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Ja- und Nein-Stimmen,
- die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Niederschrift beizufügen sind.

Bitte diese Kuverts mit den beiliegenden Siegelmarken verschließen.

Niederschrift

- Der Wahlvorstand genehmigt die Niederschrift.
- Anschließend unterzeichnen alle Mitglieder des Wahlvorstands die Niederschrift.
- Verweigert ein Mitglied seine Unterschrift, so sind die Gründe in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

- **Niederschrift über besondere Vorkommnisse**
- **Stimmzettel und Stimmzettelumschläge**, über deren **Gültigkeit** oder **Ungültigkeit** der Wahlvorstand **besonders beschlossen** hat (ausgenommen die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge),
- die **Wahlbriefe**, die der Briefwahlvorstand **zurückgewiesen** hat,
- die **Wahlscheine**, über die der Briefwahlvorstand **beschlossen** hat, **ohne** dass die Wahlbriefe **zurückgewiesen** wurden.

Der Briefwahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen und die verpackten Unterlagen unverzüglich nach Abschluss der Auszählung dem Wahlamt zu übergeben (Ratssaal im Rathaus).

Erst nach der Kontrolle durch das Wahlamt kann weggegangen werden.

Jeder Briefwahlbezirk hat bis dahin beschlussfähig vertreten zu sein. Es müssen also der Vorsitzende, der Schriftführer (oder deren Vertreter) sowie ein Beisitzer anwesend sein.

Bei Rückfragen oder Unklarheiten können Sie sich gerne im Vorfeld des Bürgerentscheids aber auch am Abstimmungssonntag jederzeit beim Wahlamt unter 06224/901-101 melden.

**Vielen Dank für Ihre Unterstützung
beim Bürgerentscheid!**